

**VII. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung**
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Schleiden vom 5. November 2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schleiden vom 19. Dezember 2017, hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 4. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schleiden vom 19. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2021, erlassen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren (Jahresgebühren) werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

a) Restabfall			
1.	60 l	Abfallbehälter (3-wöchentl. Leerung)	93,00 €
2.	80 l	Abfallbehälter (3-wöchentl. Leerung)	113,00 €
3.	120 l	Abfallbehälter (3-wöchentl. Leerung)	153,00 €
4.	240 l	Abfallbehälter (3-wöchentl. Leerung)	273,00 €
5.	1.100 l	Container (2-wöchentl. Leerung)	1.425,00 €
6.	1	genormter Abfallsack	5,00 €
b) Bioabfall			
1.	60 l	Abfallbehälter (2-wöchentl. Leerung)	50,00 €
2.	120 l	Abfallbehälter (2-wöchentl. Leerung)	70,00 €
3.	240 l	Abfallbehälter (2-wöchentl. Leerung)	109,00 €

Artikel II

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schleiden, den 5. November 2021
Der Bürgermeister

(Ingo Pfenning)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 4. November 2021 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 5. November 2021
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)